

## Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 26. November 2020 – II 320 - 174 - 53000-2020/025 –

### Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V S. 766) wird wie folgt geändert:

#### 1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

##### a) Der Nummer 3.5 werden folgende Sätze angefügt:

„Zuführungen nach § 12 Nummer 6 an den laufenden Bereich, bei Zuweisungen nach § 23 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt auf die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen, werden in den Posten „Sonstige Investitionsauszahlungen“ (Absatz 1 Satz 1 Nummer 27) und „Sonstige laufende Einzahlungen“ (Absatz 1 Satz 1 Nummer 8) veranschlagt.

Bei einer Zuführung nach § 23 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern lautet der Buchungssatz per Sonstige laufende Einzahlungen – Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V (Konto 6681) an Sonstige Investitionsauszahlungen – Auszahlungsverrechnung Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V (Konto 78971).

Der bis auf die Paragrafenbezeichnung gleichlautende Buchungssatz bei einer Zuführung nach § 24 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern betrifft die Konten 6682 und 78972.

Die Zuführungen gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik sind dem jeweils betroffenen Produkt zuzuordnen. Diese Zuführungen fließen nicht in die statistischen Erhebungen mit ein. In Höhe der Zuführungen vom investiven an den laufenden Bereich erfolgt keine Ertragsbuchung im Ergebnishaushalt. Bis zur Höhe der Zuführungen können Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 und § 24 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.“

##### b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

#### „6 Zu § 5 Vorbericht

6.1 Der Vorbericht ist zur Beurteilung der Ergebnis-, Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde für die Gemeindevertretung von entscheidender Bedeutung. Er muss hierzu nach Satz 3 einen Ausblick auf die Entwicklung der Rahmenbedingungen der Planung und wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der Ergebnis- und Finanzplanung enthalten. Auch wenn hierbei auf die Darstellung in tabellarischen Übersichten zurückgegriffen

werden kann, insbesondere durch Einbindung von Mustern, die ansonsten als Anlagen dem Haushaltsplan beizufügen wären (vergleiche zu Nummer 1), sollen die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Ergebnisse und die sich daraus für die Gemeinde ergebenden Schlussfolgerungen in Textform dargestellt werden.

6.2 Bei der nach Satz 4 Nummer 3 darzustellenden Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen soll bei einem positiven Saldo dessen vorgesehene künftige Verwendung dargestellt werden. In Betracht kommt insbesondere eine vollständige oder teilweise Verwendung für

- a) die Finanzierung von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 15 für laufende Auszahlungen,
- b) die Absicherung des vollständigen Ausgleichs des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr oder in Haushaltsfolgejahren,
- c) die liquiditätsmäßige Absicherung von Rückstellungen und
- d) das Heranziehen zur Investitionsfinanzierung.

6.3 Neben den nach Satz 4 vorgegebenen Inhalten sind auch Aussagen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums sowie zur Leistungsstufe gemäß der Datenauswertung aus RUBIKON (§ 17) zu treffen. Sofern die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen ist, sind die Gründe hierfür (beispielsweise Probleme beim Erreichen des Haushaltsausgleichs, eine bestehende Überschuldung oder das Vorliegen wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken im Finanzplanungszeitraum) darzustellen. Verfügt die Gemeinde über ein aktuelles Haushaltssicherungskonzept, kann zur Begründung der Leistungsstufe auf dieses verwiesen werden. Damit werden im Vorbericht auch die Grenzen der künftigen Gestaltungsmöglichkeiten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft aufgezeigt.

6.4 In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ist im Vorbericht auf die geplante haushaltswirtschaftliche Netto-Belastung aufgrund der COVID-19-Pandemie einzugehen. Die Darstellung ist so aufzubereiten, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt dem Nachweis der tatsächlichen COVID-19-Pandemie bedingten Nettobelastungen zugrundegelegt werden kann.

\* Ändert VV vom 23. Juli 2019; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 24

Hierzu sind die aktuellen Planansätze der betroffenen Produktsachkonten (beispielsweise ein veranschlagter pandemiebedingter Ertrags- und Einzahlungsrückgang aus Steuern, Steueranteilen, Gebühren, Entgelten, Gewinnabführungen) und ein dem pflichtigen Aufgabenbereich zuzuordnender Aufwands- oder Auszahlungsanstieg (zum Beispiel Gesundheitsdienst, Schulen) den entsprechenden Haushaltsansätzen des Haushaltsvorjahres sowie dem Ist des Haushaltsvorjahres gegenüberzustellen. Unterstützungsleistungen von Bund und Land sind gegenzurechnen. Soweit bereits bekannt, ist auch das Voraussichtliche Ist des Haushaltsvorjahres in die Gegenüberstellung einzubeziehen.“

c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

**„12 Zu § 12  
Grundsätze der Gesamtdeckung**

12.1 Eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung nach Nummer 5 ist gegeben, wenn im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Haushaltskonsolidierung (Konsolidierungsvereinbarung oder Haushaltssicherungskonzept) durch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit zumindest eine dauerhafte Reduzierung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen erreicht wird. Investiv zu verwendende Zuweisungen dürfen dabei nicht zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen herangezogen werden.

12.2 Grundsätzlich nicht den Vorgaben einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung nach Nummer 5 entspricht die Verwendung von Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit zur Reduzierung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, sofern zur Finanzierung von im Investitionsprogramm dargestellten Maßnahmen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind. Das Gesamtdeckungsprinzip nach Nummer 3 geht der Zuführung nach Nummer 5 vor.“

d) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 20.5 wird wie folgt gefasst:

„20.5 Im Jahresabschluss 2017, 2018 oder 2019 kann eine Entnahme nach Absatz 3 in Betracht kommen, wenn ein auf das Nachholen von Vollabschreibungen oder durch das In-Abgang-Stellen von bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsvorjahres angeschafften abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, beruhender drohender Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung nur durch eine Entnahme vermieden werden kann.

Im Jahresabschluss 2020 und im Jahresabschluss 2021 kann eine Entnahme nach Absatz 3 für die Netto-Aufwendungen aufgrund der COVID-19-Pandemie in Betracht kommen. Der Entnahmebetrag ist dabei im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses produktsachbezogen zu ermitteln.

Beispiel für die Ermittlung eines in Betracht kommenden Entnahmebetrages im Jahresabschluss 2020:

a) Produktsachkonto „COVID-19-Pandemie bedingter Infektionsschutz“	
Ist im aufgestellten Jahresabschluss 2020	455 200 Euro
Anrechenbarer Nettoaufwand für Entnahme	455 200 Euro
b) Weiteres COVID-19-Pandemie bedingtes Produktsachkonto	
Ermittlung wie oben genannt führt zu einem Nettoaufwand in Höhe von	45 225 Euro
c) Weiteres COVID-19-Pandemie bedingtes Produktsachkonto	
Ermittlung wie oben genannt führt zu einem Nettoaufwand in Höhe von	125 125 Euro
Addition a)+b)+c)	625 550 Euro
= Gesamtbetrag für eine in Betracht kommende Entnahme im Jahresabschluss 2020	

Soweit die Entnahme nicht dazu führt, dass ein durch Eigenkapital nicht gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist, gilt die rechtsaufsichtliche Genehmigung für diesen Anwendungsfall als erteilt (antizipierte Genehmigung).“

bb) Nummer 20.6 wird wie folgt gefasst:

„20.6 Mit der Entnahmemöglichkeit nach Absatz 4 ist es grundsätzlich zulässig, in einem negativen Ergebnisvortrag enthaltene abschreibungsbedingte Fehlbeträge aus Vorjahren zu decken. Der negative Ergebnisvortrag ist auch in den Jahren, in denen kein oder nur ein geringer Jahresfehlbetrag entstanden ist, durch jährliche Netto-Abschreibungen beeinflusst. Diese Entnahmemöglichkeit setzt daher nicht voraus, dass in den einzelnen Haushaltsvorjahren Jahresfehlbeträge ausgewiesen wurden. Die spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses vorzunehmende Entnahme führt zu einem – haushaltswirtschaftlich betrachtet fiktiven – Jahresüberschuss und ist im Anhang zu erläutern.“



cc) In Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik wird in der Zeile Nummer 39 folgende Zeile angefügt:

	„Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]						“
--	---	--	--	--	--	--	---

dd) Muster 12 zu § 44 GemHVO-Doppik wird wie folgt geändert:

aaa) In der Spalte Erläuterung, Zeile Nummer 9 wird das letzte Komma und die Angabe „491“ gestrichen.

bbb) In der Spalte Erläuterung, Zeile Nummer 18 wird das Komma und die Angabe „591“ gestrichen.

ee) Muster 12a zu § 48 Absatz 2 Satz 2 GemHVO-Doppik wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte Ertrags- und Aufwandsarten, Zeile Nummer 9 werden nach den Wörtern „Sonstige Erträge“ die Wörter „und Saldo Bestandsveränderungen“ eingefügt

bbb) In der Spalte Erläuterung, Zeile Nummer 9 wird die Angabe „451,“ vorangestellt.

ccc) In der Spalte Erläuterungen, Zeile Nummer 9.3 wird die Angabe „(4661)“ durch die Angabe „451“ ersetzt.

ddd) Nach Zeile Nummer 22.1 wird folgende Zeile Nummer 22.2 eingefügt:

„22.2	Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus Zuweisungen nach §§ 23, 24 FAG M-V						(4923)“
-------	---	--	--	--	--	--	---------

ff) In Muster 13 zu § 45 GemHVO-Doppik wird in der Zeile Nummer 39 folgende Zeile angefügt:

	„Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]						“
--	---	--	--	--	--	--	---

4. Abschnitt V wird wie folgt gefasst:

**„V Übergangsregelung**

Die Haushaltswirtschaft bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020, bei Doppelhaushalten bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021, kann noch nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 310) geführt werden.

Die Änderungen der Anlage 3 sowie die Neufassung der Nummern 6.1 und 6.2 sind erst für die Haushaltswirtschaft des Jahres 2022, bei Doppelhaushalten 2021/2022 erst für die Haushaltswirtschaft des Jahres 2023 verpflichtend anzuwenden.“

**Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 576